

Satzung des Schwimm-Clubs Villingen 1950 e.V. (SCV)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schwimm-Club Villingen 1950 e.V. (SCV). Gründungstag ist der 18. August 1950. Der Verein ist Mitglied des Badischen Schwimmverbandes im Deutschen Schwimmverband und der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft „Bezirk Schwarzwald“. Der Verein hat seinen Sitz in 78050 Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1.) Zweck des Vereins ist es:

- a) die Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Springens, Synchronschwimmens und Wasserballs als Breiten- und Leistungssport; die Organisation und Durchführung von Schwimmkursen und Wassergymnastik.
- b) die Verbindung mit Vereinen und Verbänden des In- und Auslandes, die gleiche Ziele verfolgen.
- c) die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit

2.) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
- f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen

3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Richtlinien

Die Satzung, Richtlinien und Beschlüsse aller Organe des Vereins dürfen den Satzungen der übergeordneten Fachverbände nicht widersprechen

§ 5 Erwerben der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und das Einverständnis des Vorstandes erworben. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist in der Beitragsordnung festgelegt. Mit der Aufnahme akzeptiert das Mitglied die Satzung des Vereins und des übergeordneten Fachverbandes.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, am Sportbetrieb teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
5. Außerordentliche Mitglieder sind passive und fördernde Mitglieder des Vereins.
6. Mit der Vollendung des 16. Lebensjahrs erwirbt ein Mitglied Stimmrecht.
7. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach §3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung des Vereins.
Jugendliche Mitglieder haben das Recht, eine Jugendvertretung zu wählen. Der gewählte Jugendvertreter hat im Vorstand Stimmrecht. Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Diese darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.
Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
8. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
9. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes, etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Enden der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Eine ordentliche Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (schriftliche Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen..
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung durch das Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der eingegangenen Äußerung des betroffenen Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von allen seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag ist in einer separaten Beitragsordnung geregelt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sportunfall- und Haftpflichtversicherung sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand

§ 10 Tätigkeiten und Aufwandsentschädigungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs 2 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen durch den Vorstand schriftlich einzuberufen (durch Aushang und auf der SCV Homepage). Sie wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nur vom Vorstand einberufen werden. Dieser ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder diese unter Angabe der Gründe bei ihm schriftlich beantragen. Die Einberufung erfolgt in der gleichen Form wie bei einer Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Ergänzung und Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Diese müssen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungsbeginn beim 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter~~n~~ eingehen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig. Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme der Fälle in denen diese Satzung ein anderes Stimmenverhältnis vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Gesamtvorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes einschließlich evtl. gewählter Ausschüsse
 - d) Abberufung bzw. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes für einen Zeitraum von zwei Jahren.
 - e) Neuwahl der Rechnungsprüfer.
 - f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
 - i) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
 - j) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, welches durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes. Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht, der dem Protokoll beizufügen ist.

§ 12 Gesamtvorstand

1. der Gesamtvorstand besteht aus:

- 1.) dem/der 1. Vorsitzenden
- 2.) dem/der 2. Vorsitzenden
- 3.) dem/der Kassierer/in
- 4.) den Abteilungsleitern/innen Schwimmen / Wasserball / Synchronschwimmen / Springen
- 5.) dem/der Lehrbeauftragten
- 6.) dem/der Jugendbeauftragten
- 7.) dem/der Seniorenbeauftragten
- 8.) dem/der Schriftführer/in
- 9.) dem/der Pressewart/in

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann die Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung regeln. Für die Vorstandsmitglieder unter Ziffer 3-9 kann es zusätzlich Stellvertreter geben. Diese haben im Vertretungsfall das Vertretungs- und Stimmrecht. Die Wahl der Stellvertreter wird in der Geschäftsordnung geregelt.

3. Vorstände im Sinne §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Der Verein wird von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, wobei immer entweder der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sein muss.

4. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt jeweils für zwei Jahre in der Mitgliederversammlung. In besonderen Fällen finden ergänzende Wahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Die Vorstandsmitglieder, welche in der Aufzählung unter § 12 Teil 1 mit einer geraden Ziffer aufgeführt sind, werden in der Mitgliederversammlung gewählt, die in einem geradzahligem Kalenderjahr stattfindet. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in den Mitgliederversammlungen gewählt, die in den Kalenderjahren mit ungerader Endziffer stattfinden.

Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen, auf Antrag auch in geheimer Wahl. Zur Gültigkeit der Wahlen muss der Gewählte mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen. Ist bei mehreren Vorschlägen eine absolute Mehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, vorzunehmen. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit.

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied nach vollendetem 18. Lebensjahr.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes führen auf jeden Fall die Vereinsgeschäfte bis zur erneuten Wahl des Gesamtvorstandes weiter.

6. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen, die vom Vorsitzenden durch persönliche Einladung einzuberufen sind. Anstehende Beschlüsse sind den Gesamtvorstandsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung mitzuteilen.

Die Teilnahme an den Gesamtvorstandssitzungen ist ausschließlich den gewählten Mitgliedern des Gesamtvorstandes vorbehalten. Auf Einladung des Vorstandes können zu bestimmten Themen weitere Teilnehmer hinzugezogen werden.

Zu Sitzungen, in denen spezifische Beschlüsse zu einzelnen Gruppen gefasst werden, kann der entsprechende Verantwortliche Leiter eingeladen werden. Dieser erhält für diesen Beschluss das volle Stimmrecht.

7. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit der Anwesenden entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die Stimme des Sitzungsleiters. Nicht anwesende Gesamtvorstandsmitglieder können ihre Zustimmung nur schriftlich abgeben. Zur Beschlussfähigkeit sind mindestens fünf Gesamtvorstandsmitglieder erforderlich.
8. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden bzw. dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderungen und Vereinsordnungen

Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese in einer Tagesordnung aufgeführt sind. Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Ehrenordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Geschäftsordnung
- e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
- f) Aufgaben der Vorstandsmitglieder

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten erforderlich.
2. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft in Villingen für den Jugendsport, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. In der Auflösungsversammlung des Vereins sind ebenfalls die Liquidatoren zu bestellen. Liquidatoren des Vereins sind die bisherigen Vorstandsmitglieder, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Genehmigung und dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

78050 Villingen-Schwenningen, den 10. März 2009

Unterschriften: